

Kindersoldaten aus völkerrechtlicher Perspektive* - Teil I

Camille Billet

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Der juristische Rahmen zum Schutz der Kindersoldaten

I. Einleitung

1. Definitionen und Erscheinungsformen

Der Begriff Kindersoldat verbindet zwei gegensätzliche Elemente. Die Kindheit wird nämlich normalerweise mit den Merkmalen der Verwundbarkeit, der Unschuld und der Abhängigkeit gegenüber Erwachsenen verbunden; Merkmale, die dem, was von Soldaten erwartet wird, streng entgegenstehen:

Kinder brauchen Schutz. Soldaten schützen. Kinder brauchen Schutz, und das Mandat der Soldaten besteht darin, sie zu schützen. Die Assoziierung Kinder und Soldaten ist dann ein Paradoxon, da diese Kindersoldaten sich genau zwischen beiden Kategorien befinden.¹

Für den Begriff „Kindersoldat“ gibt es keine völkerrechtlich verbindliche Definition. Die offiziellen Texte erwähnen Kinder in bewaffneten Konflikten und Kinder, die an Feindseligkeiten teilnehmen, aber nie Kindersoldaten. Die unverbindlichen „Cape

Town Principles“ enthalten folgende Definition:²

Ein Kindersoldat ist jede Person unter 18 Jahren, die Teil jeder Art von regulären oder irregulären bewaffneten Streitkräften oder bewaffneten Gruppen ist. Dabei ist es unerheblich, welche Funktion sie dort ausführt, dies schließt Köche, Träger, Boten und diejenigen ein, die solche Gruppen begleiten, es sei denn, es handelt sich um Familienmitglieder. Auch Mädchen, die für sexuelle Zwecke oder erzwungene Heiraten rekrutiert werden, sind eingeschlossen. Eine Beschränkung auf Kinder, die Waffen tragen oder Waffen getragen haben, ist daher ausgeschlossen.

Nach Angabe der UNICEF gibt es heute ungefähr 300.000 Kindersoldaten³ in mehr als 35 Staaten der Welt. Die meisten kämpfen zwar in Afrika (in Burundi, Elfenbeinküste, Demokratische Republik Kongo, Liberia, Somalia, Sudan, Uganda), das Phänomen läßt sich jedoch auch in einigen Ländern Asiens (namentlich in Afghanistan, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Tschetschenien, Indonesien) sowie im kleineren Umfang in Lateinamerika (Kolumbien) und auch Nordirland beobachten.⁴

* Der Text beruht auf der LL.M.-Arbeit, die die Autorin unter dem Titel „Kindersoldaten“ im Sommersemester 2006 an der Universität Potsdam vorgelegt hat. Der 2. Teil folgt im nächsten Heft.

¹ Alcinda Honwana, *Innocents et coupables. Les enfants-Soldats comme acteurs tactiques*, in: *Politique africaine* n°80, 2000, S. 58-78, Übersetzung der Autorin (Ü.d.A.).

² Cape Town Principles on the Prevention of Recruitment of Children into the Armed Forces and Demobilization and Social Reintegration of Child Soldiers in Africa, organised by UNICEF in cooperation with the NGO Sub-Group of the NGO Working Group on the Convention of the Rights of the Child, Cape Town, 30 April 1997, UN-Dok E/CN.4/1998/NGO/2, 10. Dezember 1997.

³ Online abrufbar unter www.unicef.de/2011.html (11. Juli 2007).

⁴ Und dazu findet man Kindersoldaten in Algerien, Aserbaidshan, Bangladesch, Kambodscha, Eritrea, Äthiopien, Indien (Andhra Pradesh, Kaschmir), Iran, Irak, Israel und besetzte Gebie-

Nicht für alle Kinder der Welt besteht das Risiko, Soldaten zu werden. Bestimmte Kinder sind eher als andere damit konfrontiert. Zunächst werden natürlich die Kinder in Kriegsgebieten am leichtesten Kindersoldaten. In diesen Gebieten werden als erstes Kinder ohne oder mit geringer Bildung, ohne Familie oder aus zerrütteten Familien,⁵ aus wirtschaftlich schwachen Schichten der Gesellschaft, mit anderen Worten diejenigen Kinder, die einfach manipuliert werden können, die keine Zukunftsperspektiven haben, die das Gefühl haben, sie hätten nichts zu verlieren, oder die Revanche suchen, rekrutiert⁶

Die Gründe, sich z.T. freiwillig einer bewaffneten Gruppe anzuschließen, können dementsprechend vielfältig sein: die bewaffneten Reihen bieten einen wirtschaftlichen und körperlichen Schutz, dienen einer Ideologie o.a.m.

Außerdem kommen für die Rekrutierung Straßenkinder, die besonders zahlreich in den großen Metropolen der Entwicklungsländer leben,⁷ und Vertriebene bzw. Flüchtlingskinder in Betracht. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die besondere Verwundbarkeit der Kinder in den Flüchtlingslagern betont, insbesondere nach einer Anregung der Menschenrechtskommission, dank derer dem Sonderberichterstatter für Binnenflüchtlinge die

„Leitlinien zur Binnenvertreibung“ im April 1998 vorgelegt wurden.⁸ Flüchtlingslager eignen sich leider besonders gut für die Rekrutierung, man könnte sie „die perfekten Fischteiche für bewaffnete Gruppen“ nennen. Anfang Juli 2006 wurde noch berichtet, daß die sudanesischen Rebellen neue Rekruten in den Flüchtlingslagern im Tschad abholten, darunter auch vierzehnjährige Kinder.⁹

Kindersoldaten sind überwiegend Jungen, aber auch Mädchen zählen dazu, die meistens zwangsweise rekrutiert werden. In der Demokratischen Republik Kongo beispielsweise sind ein Drittel der circa 25.000 Kindersoldaten Mädchen. Obwohl die Mehrheit von ihnen als Frauen für die Kombattanten, als Köchinnen und sexuelle Sklavinnen dient, trägt eine Zahl dieser Mädchen manchmal auch Waffen, auch als Gruppenchefs.¹⁰

2. Mutmaßliche Ursachen

a. Der „neue“ Krieg

Die Existenz von Kindersoldaten ergibt sich teilweise aus der Natur der modernen Kriege.¹¹ Diese sind nicht länger zwischenstaatlich sondern innerstaatlich. Bürgerkriege oder „nicht internationale bewaffnete Konflikte“¹² sind von der früheren Ausnahme zur Regel geworden: So waren seit 1945 zwei Drittel aller Kriege innerstaatli-

te, Libanon, Liberia, Mexiko, Myanmar (Burma), Osttimor, Palästina, Pakistan, Paraguay, Peru, Ruanda, Tadschikistan, Tschad, Usbekistan, Türkei.

⁵ Die Familie bildet den natürlichen Schutz gegen die Rekrutierung, s. *Rachel Harvey*, International Efforts to Prevent the Use of Children as Instruments of War, in: Internationaler Kinderschutz, Politische Rhetorik oder effektives Recht?, 2005, S. 14.

⁶ *Mouzeyan Osseiran-Houballah*, L'enfant-soldat, 2003, S. 30ff.

⁷ Die Zahl der Straßenkinder wird heute auf zwischen 30 und 100 Millionen geschätzt. Es wurde z.B. berichtet, daß die Straßenkinder von Kinshasa in der Zeit zwischen März und Mai 2001 mindestens zweimal durch Razzien entfernt wurden. S. *Thierry Baillon*, A l'écoute des enfants soldats congolais, in: Marc Schmitz (Hrsg.), La guerre, enfants admis, 2001, S. 108.

⁸ Siehe UN. Doc. E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang., und die Resolution 53/125 der Generalversammlung vom Dezember 1998.

⁹ *Bolopion, Philippe*, Au Tchad, les camps de réfugiés du Darfour sont un vivier pour la rébellion soudanaise, in: Le Monde vom 1. Juli 2006, S. 4.

¹⁰ *Harvey* (Fn. 5), S. 3.

¹¹ Zu diesem Phänomen s. *Herfried Münkler*, Die „neuen“ Kriege, 2002.

¹² S. Art. 1 des zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II S. 1637; UNTS BD. 1125 S. 609.

che Kriege und nur ein knappes Viertel internationale Kriege.¹³

Problematisch ist aber, daß weder die Staaten, noch die Vereinten Nationen in Angelegenheiten anderer Staaten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit der betroffenen Staaten gehören, eingreifen können (Art. 2 Nr. 7 SVN). Die Staaten verteidigen ihre Souveränität und tun sich oft schwer, internationale Normen zur Regelung interner Konflikte oder fremde Blicke auf ihre inländische Normenumsetzung zu akzeptieren. Gleichzeitig zeigt der jeweilige Staat seine Schwäche, weil er über keine geeigneten Mittel verfügt, um den Frieden auf seinem Hoheitsgebiet zu sichern, ist also nach innen oft nicht wirklich souverän.

Diese bewaffneten Konflikte haben einen bürgerkriegsähnlichen Charakter. Verschiedene militärische Gruppen (nationalen Truppen, Rebellen, Guerillas, Milizen) sowie verschiedene Bevölkerungsgruppen (Ethnien, Religionen, Völker) kämpfen in ihren eigenen Straßen oder Dörfern gegeneinander und bzw. oder widersetzen sich der staatlichen Gewalt. Infolgedessen kann der Staat seine Hoheitsgewalt oft nicht oder nur schwer ausüben und wird selbst zum Teilnehmer des bewaffneten Konflikts.

Die dramatische Folge dieser neuen Kriegsförmung ist die unmäßige Steigerung der Zahl der zivilen Opfer.¹⁴ Nach dem Ersten Weltkrieg stellten die zivilen Opfer (Tote, Verwundene und Vertriebene) 5% aller Opfer dar, nach dem Zweiten Weltkrieg waren es schon ungefähr 45%. Seitdem ist diese Zahl bis auf 90 % je Krieg angestiegen. In „neuen“ Kriegen kennt die Gewaltbarkeit der angewendeten Mittel keine Grenzen: Vergewaltigungen, Politik der verbrannten Erde, Vergiftung des Trinkwassers in

Brunnen, bis zu „ethnischen Säuberungen“ und Genoziden.¹⁵

Ob eine fremde Einmischung in innere Angelegenheiten eines Staates oder sogar eine militärische Intervention im Namen des Menschenrechtsschutzes (sog. humanitäre Intervention) dann rechtmäßig ist, ist fraglich. Ein solches Verhalten entspricht zwar nicht dem Wortlaut der SVN (Art. 2 SVN „domaine réservé“ und Gewaltverbot). Humanitäre Interventionen wurden aber vom Sicherheitsrat u.a. gerechtfertigt, wenn schwere Menschenrechtsverletzungen den Weltfrieden bedrohten (Art. 39 UNC).¹⁶ Erfüllt ein Staat die gegenüber seiner Bevölkerung bestehende Schutzpflicht nicht oder nur unzureichend, kommt die „responsibility to protect“ der internationalen Gemeinschaft zu.¹⁷

Auf jeden Fall ist festzustellen, daß Kinder viel stärker in diese „neuen“ Kriege einbezogen werden. Frauen und Kinder werden nicht mehr verschont. Als erste Opfer der Gewalt haben Kinder manchmal nur einen Schritt zu machen, um furchtbare Henker zu werden. Einmal bewaffnet, belehrt oder gezwungen, sind sie zu schlimmsten Greuelthaten fähig.

b. Der Handel mit Kleinwaffen

Vor allem der Handel mit Kleinwaffen steht in unsicheren Regionen der Welt mit der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Feindseligkeiten in engem Zusammenhang. Nach Angaben des UN-Kinderhilfswerks erleichtert die Verfügbarkeit von Waffen wie dem deutschen G3-Gewehr oder der russischen Kalaschnikow auch den Mißbrauch von weltweit rund 250.000 Kindern als Soldaten.¹⁸

¹³ Online abrufbar unter www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege_archiv.htm (5. Juli 2007).

¹⁴ Dietrich Schindler/Jiri Toman, *The Laws of Armed Conflicts, A Collection of Conventions, Resolutions and other Documents*, 1988, S. 829.

¹⁵ Osseiran-Houballah (Fn. 6), S. 15f.

¹⁶ Humanitäre Interventionen in Irak, Liberia, Somalia und in dem früheren Jugoslawien wurden vom Sicherheitsrat gerechtfertigt.

¹⁷ UN-Dok. A/RES/60/1 vom 24. Oktober 2005.

¹⁸ Online abrufbar unter www.unicef.de/3642.html (4. Juli 2007).

Die Kleinwaffen haben zwei Merkmale, die sie eng mit der Problematik der Kindersoldaten verbinden. Erstens sind sie leicht zu gebrauchen. Manche vertreten die Meinung, daß „die Rüstungsindustrie sich zur *Anpassung angestrengt* hat, damit der Krieg für noch schwächere Arme möglich wird. Die technologischen Entwicklungen haben die halb-automatischen Waffen leicht genug gemacht, damit ein zehnjähriges Kind sie benutzen kann, und einfach genug, damit ein Kind dieses Alters sie auseinanderbauen und montieren kann“.¹⁹ In dem besonders gut dokumentierten Roman des afrikanischen Schriftstellers *Ahmadou Kourouma* erklärt der junge „small-soldier“:

Meine Waffe war eine alte Kalaschnikow. Der Feldherr selbst lehrte mich, wie sie zu gebrauchen war. Das war leicht, man sollte einfach abdrücken und sie machte trallala.... Und es tötete, es tötete; die Lebenden fielen wie Fliegen.²⁰

Zweitens sind Kleinwaffen billig. Das Überangebot an Waffen seit den neunziger Jahren hat zu einem Preisverfall geführt, was den Zugang der Kinder zu Waffen noch erleichtert hat. Heutzutage kostet ein Kleingewehr in Uganda nicht mehr als ein Huhn und in Kenia so viel wie eine Ziege.²¹ Damit hat die Vermehrung der Kleinwaffen in der DR Kongo die Rekrutierung von etwa 35.000 Kindern ermöglicht, von denen viele unter fünfzehn sind.²² In der Elfenbeinküste hat letztlich auch der einfache Zugang zu Kleinwaffen zur ständigen Teilnahme von Kindersoldaten an den bewaffneten Auseinandersetzungen beigetragen.²³

Damit eröffnen Industrie und Handel den Kindern einen einfachen Zugang zu den Waffen. Zudem bietet die Teilnahme von Kindern einige Vorteile für die bewaffneten Gruppen, was sie zu den perfekten Rekruten macht.

c. Die Vorteile der Benutzung von Kindern

Die Kindersoldaten üben anfangs in der Regel akzessorische Funktionen wie Koch, Träger oder Bote aus. Wenn aber die Konflikte andauern, sind sie die perfekten Ersatzsoldaten. Nach Ansicht vieler Konfliktparteien bringt die Rekrutierung von Kindern eine Reihe von Vorteilen mit sich: Sie sind billiger als Erwachsene, essen weniger und haben keine sonstigen Anforderungen. Sie beklagen sich nicht und sind gehorsam. Sie denken nicht daran, zu ihren Ehefrauen zurück zu gehen. Sie haben vor nichts Angst und sind einfach auszubilden. Mit Alkohol, Drogen, und Einschüchterungen kann man sie zum Töten drillen.²⁴ Sie sind taktische Akteure in den Konflikten.²⁵

d. Fazit

Die Existenz der Kindersoldaten entspricht einem besonderen internationalen und lokalen Kontext. Wie oben ausgeführt können einige Interessengruppen wirtschaftliche Vorteile daraus ziehen. Im Folgenden wird der juristische Rahmen zum Schutz der Kinder vor einer Teilnahme an den Auseinandersetzungen näher erörtert. Dementsprechend werden die diplomatischen Anstrengungen zur Annahme zwingender Regeln und die pragmatischen Anstrengungen zu ihrer Durchsetzung vertieft.

¹⁹ *Osseiran-Houballah* (Fn. 6), S. 34 (Übersetzung und Hervorhebung der Autorin).

²⁰ *Ahmadou Kourouma*, *Allah n'est pas obligé*, 2000, S. 74 (Ü.d.A.).

²¹ *Osseiran-Houballah* (Fn. 6), S. 18.

²² *Caroline Maurel*, *Armes, un commerce meurtrier*, 2006, S. 31.

²³ *Brian Wood*, *Coûteux commerce de l'insécurité*, in: *Le Monde diplomatique*, Juni 2006, Supplement, „l'enjeu des armes légères“, S. 1.

²⁴ *Marc Schmitz*, *Les enfants-soldats, un phénomène universel de plus en plus préoccupant*, in: *Schmitz* (Fn. 7), S. 35.

²⁵ *Alcinda Honwana* (Fn. 1), S. 58.

II. Der juristische Rahmen zum Schutz der Kindersoldaten

Obwohl der Begriff Kindersoldat in keinem völkerrechtlichen Text erwähnt wird, kann ein besonderer Schutz dieser Personen-Gruppe aus verschiedenen völkerrechtlichen Regeln entnommen werden. Zunächst folgt eine Vorstellung dieser Normen und ihrer Anwendungsbereiche (a), und danach wird ihr Inhalt tiefer untersucht (b).

1. Schutznormen

Der juristische Rahmen zum Schutz der Kindersoldaten besteht aus Vorschriften des humanitären Völkerrechts, des Rechts des internationalen und des regionalen Menschenrechtsschutzes und des internationalen Völkerstrafrechts.

a. Das humanitäre Völkerrecht und seine besondere Anwendung

Das humanitäre Völkerrecht enthält Regeln für das Verhalten im Krieg, da festzustellen ist, daß der Krieg nicht vermeidbar ist. So gibt das *Ius in bello* völkerrechtliche Anweisungen an die kriegführenden Staaten und ihre Streitkräfte. Sein Zweck besteht darin, die Schrecken des Krieges abzumildern, und zwar

diejenigen Menschen zu schützen oder ihre Leben erträglich zu machen, die an den Kampfhandlungen nicht unmittelbar beteiligt waren, und diejenigen zu schützen, die als Opfer des Krieges, sei es als Verwundete oder Kriegsgefangene, nicht mehr in der Lage sind, an den Kriegshandlungen unmittelbar beteiligt zu sein. Aber auch Regeln zählen zum *Ius in bello*, die Soldaten im Kampf vor Unmenschlichkeit schützen sollen.²⁶

Mit anderen Worten soll es zum einen die Nicht-Kämpfenden schützen und zum anderen die Kampfmethoden regulieren.

Neben dem sog. Haager Recht sind die vier Genfer Abkommen (GA) vom 12. August 1949 und ihre zwei Zusatzprotokolle (ZP) vom 8. Juni 1977 als Grundlage des *Ius in*

bello zu nennen.²⁷ Das ZP I betrifft das Verhalten im internationalen Kriegszustand; es ist von 167 Staaten ratifiziert worden.²⁸ Das ZP II betrifft nicht-internationale bewaffnete Konflikte und also auch den Bürgerkrieg. Es ist von 163 Staaten ratifiziert worden.²⁹

Das ZP II sollte eigentlich den gemeinsamen Artikel 3 der vier GA ergänzen, der bisher die einzige Schutzbestimmung für zivile Opfer bewaffneter Konflikte ohne internationalen Charakter war, obwohl schon in den siebziger Jahren fast 80 % aller Opfer von bewaffneten Konflikten Zivilisten waren. Eine Ergänzung war unent-

²⁷ Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde (I. Genfer Konvention) vom 22. August 1864, GS. für die Königlich Preußischen Staaten 1865, S. 841; Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (II. Genfer Konvention) vom 6. Juli 1906, RGBl. 1907 S. 279; Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager Landkriegsordnung), Anlage zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910 S. 132; I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 783; II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 813; III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 838; IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 917, ber. BGBl. 1956 II, S. 1586; Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II S. 1551; Änderungen des Anhangs I durch Beschluß nach Art. 98 V, BGBl. 1997 II S. 1367; Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) vom 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II S. 1637.

²⁸ Stand: 28. Juni 2007. Marokko, die Vereinigten Staaten, Iran, Philippinen und Pakistan haben es unterzeichnet, aber nie ratifiziert.

²⁹ Stand: 28. Juni 2007. Die Vereinigten Staaten, Marokko, Iran und Pakistan haben unterzeichnet aber nicht ratifiziert.

²⁶ Karl Doehring, Völkerrecht, 2004, Rn. 580.

behrlich.³⁰ Jedoch ist der Anwendungsbe-
reich des ZP II nach dessen Artikel 1 viel
beschränkter als der des gemeinsamen Art.
3 GA, der generell für einen auf dem
Staatsgebiet einer Vertragspartei entstan-
denen bewaffneten Konflikt ohne interna-
tionalen Charakter gilt.³¹ Zur Anwendung
des ZP II auf einen nicht internationalen
Konflikt muß dagegen ein Staat einer der
Teilnehmer sein. Da an den Verhandlungen
eine Vielzahl neuer unabhängiger Staa-
ten teilnahmen, die auf ihre neu gewonne-
ne Souveränität nicht verzichten wollten,
war das Ergebnis der Ergänzung nicht sehr
weitreichend. Jedoch hat die Bestimmung
des gemeinsamen Art. 3 GA durch diese
Ergänzung völkergewohnheitsrechtliche
Geltung erlangt.³²

Damit sind Kinder, die an bewaffneten
Konflikten teilnehmen, im Jahr 1977 durch
die zwei Zusatzprotokolle erstmalig er-
wähnt worden.³³ Zwar befassen sich viele
Artikel des vierten GA mit der Lage der
Kinder in bewaffneten Konflikten und ge-
währen ihnen einen besonderen Schutz
(Art. 14, 17, 23, 24, 38, 50, 51, 68 GA), aber
sie erstrecken sich nicht auf „Kindersolda-

ten“.³⁴ Die Teilnahme von Kindern an krie-
gerischen Auseinandersetzungen hatte es
zwar schon damals gegeben, aber die Staa-
ten waren 1949 noch nicht bereit, ihre Sou-
veränität bezüglich des Einsatzes ihrer
Armeen zu beschränken.³⁵

Grundsätzlich gewährt das humanitäre
Völkerrecht dem Kind den allgemeinen
Schutz, den alle Zivilpersonen genießen.
Ein besonderer Schutz wird durch viele
Artikel des 4. GA und vor allem durch Art.
77 Abs. 1 des ZP I dazu eingeräumt.

Kinder, die dem Schutz des Art. 77 ZP I
unterfallen, werden, wenn sie vorher durch
unrechtmäßige Eingliederung in die Streit-
kräfte den Status eines Kombattanten er-
langt haben, als Kriegsgefangene behan-
delt. Dies ist bedeutsam, da der Kriegsge-
fangenenstatus die Kinder während der
Gefangennahme vor Verfolgung schützt.³⁶

Der Inhalt der entsprechenden Bestim-
mungen der beiden Zusatzprotokolle wird
unter b. genauer ausgeführt.

b. Der Schutz der Kindersoldaten im
Recht des internationalen und des re-
gionalen Menschenrechtsschutzes

Abweichend vom humanitären Völkerrecht
zielt der Menschenrechtsschutz vor allem
auf den Schutz des einzelnen vor staatli-
chen Eingriffen in Friedenszeiten ab. Es
werden unterschiedliche Meinungen über
das Verhältnis zwischen beiden Rechtssys-
temen vertreten. Ob sie kumulativ ange-

³⁰ Schindler/Toman (Fn. 14), S. 829.

³¹ Das ZP II gilt gemäß seinem Artikel 1 (1) für
bewaffneter Konflikte, „(...) die im Hoheitsgebiet
einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streit-
kräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen
organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die
unter einer verantwortlichen Führung eine solche
Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Ho-
hen Vertragspartei ausüben, daß sie anhaltende ko-
ordinierte Kampfhandlungen durchführen und dies-
ses Protokoll anzuwenden vermögen“, und gemäß
Artikel 1 (2) „Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle
innerer Unruhen und Spannungen(...) Anwen-
dung, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten“.

S. auch Bernhard Schäfer, Zum Verhältnis Men-
schenrechte und humanitäres Völkerrecht, 2006,
und Dominik Steiger, Die CIA, die Menschen-
rechte und der Fall Khaled el-Masri, 2007, S. 63f.

³² Daniel Volk, Die Begrenzung kriegerischer Kon-
flikte durch das moderne Völkerrecht, 2005, S.
83f.

³³ Nairi Arzoumanian/Francesca Pizzutelli, Victimes
et bourreaux, questions de responsabilité liées à
la problématique des enfants-soldats en Afri-
que, in: Revue Internationale de la Croix-
Rouge, 2003, Vol. 85, N° 852, S. 827-855 (832).

³⁴ Yves Sandoz/Christophe Zwiniarski/Bruno Zimmer-
mann, Commentaire des Protocoles additionnels
du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du
12 août 1949, 1986, S. 922.

³⁵ Damit kann zum Beispiel das Fehlen irgendei-
ner Bestimmung in den vier Genfer Konventio-
nen von 1949 dadurch erklärt werden, daß man
davon überzeugt war, daß das humanitäre Völ-
kerrecht die Souveränität der Staaten nicht be-
rühren sollte. S. Arzoumanian/Pizzutelli (Fn. 33),
S. 832.

³⁶ Knut Ipsen, Combatants and Non-Combatants,
in: Dieter Fleck (Hrsg.), The Handbook of Hu-
manitarian Law in Armed Conflicts, 1999, Rn.
306.

wendet werden, sich ergänzen oder ausschließen, ist in der Literatur umstritten;³⁷ heute kann man aber sagen, daß sich die Ansichten im Laufe der Zeit immer näher gekommen sind. Seit 1968 verwenden die VN für das humanitäre Völkerrecht die Bezeichnung „human rights in armed conflicts“.³⁸ Vor allem in Fällen nichtinternationaler bewaffneter Konflikte sind die Anwendungsbereiche beider Rechtssysteme fast immer identisch.

Der internationale Schutz

Gemäß Art. 1 SVN zählt die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammen mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu den Zielen der Vereinten Nationen.³⁹

Seit dem Ende der achtziger Jahre wurden im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen vier Abkommen oder Protokolle im Hinblick auf Kinderrechte ausgearbeitet, gerade weil dieses Thema stärker in die Öffentlichkeit gerückt ist, und die Presse darüber berichtet hat.⁴⁰

Am 20. November 1989 – und somit am internationalen Kindertag – wurde die „Konvention über die Rechte des Kindes“ (KRK)⁴¹ angenommen. Sie trat am 2. September 1992 in Kraft und ist heute mit 193 Ratifikationen⁴² die meist ratifizierte Konvention der Welt. Nur die USA und Somalia, welches ein „failed state“ ist, haben sie nicht ratifiziert. Es ist erstaunlich, daß alle Staaten, insbesondere die Entwicklungs-

länder, die Konvention so schnell ratifiziert haben, obwohl sie weit davon entfernt sind, dem beschriebenen Standard zu entsprechen.⁴³ Vor allem bürden einige Artikel den Staaten schwerwiegende Verpflichtungen auf, die sie, angesichts der Kosten, nur schwer umsetzen können.⁴⁴ Daher kann man befürchten, daß diese Ratifikationen für viele Staaten ein rein symbolisches Verhalten waren, und daß sie ihre Verpflichtungen schließlich nicht so ernst nehmen. Die Konvention stellt einen Mindeststandard für die Rechte des Kindes in vielen Bereichen dar. Sie gilt nicht nur für Fälle bewaffneter Konflikte, sondern auch in Friedenszeiten, wo sie dem Kind bürgerliche, wirtschaftliche und politische Rechte einräumt. Artikel 38 KRK befaßt sich ausdrücklich mit der Lage der Kindersoldaten.

Die 1919 gegründete Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die aber seit dem 14. Dezember 1946 eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen ist, hat schon lange die schlimmsten Formen der Kinderarbeit behandelt. Daraus ergab sich nach einigen Vorläufern am 17. Juni 1999 das Genfer „Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ (ILO Übereinkommen Nr. 182). Die „Zwangs- und Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten“ zählt neben Sklaverei, Zwangsarbeit, Prostitution und Pornographie, dem Handel mit Drogen und der „Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit und die Sittlichkeit

³⁷ Ausführlich dazu Schäfer (Fn. 31), S. 35ff.

³⁸ Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 2444 (23) vom 19. Dezember 1968, UN-Dok. S/2444.23.

³⁹ S. Norman Weiß, Menschenrechtsschutz, in: Helmut Volger (Hrsg.), Grundlagen und Strukturen der Vereinten Nationen, 2007, S. 163-187.

⁴⁰ Eine grundsätzliche Übersicht zum Thema Kinderrechte s. William D. Angel (Hrsg.), The International Law of Youth Rights, Source Documents and Documentary, 1995.

⁴¹ UNTS Bd. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II S. 122.

⁴² Stand vom 5. Juli 2007.

⁴³ Zur Situation der Kinder in Afrika allgemein s. Obasi Okafor-Obasi, Völkerrechtlicher Schutz der Frauen und Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Afrika südlich der Sahara, 2001, S. 357ff.

⁴⁴ So verlangt der Artikel 24 der Kinderrechtskonvention die Erstellung von Gesundheitseinrichtungen für das Kind. Es ist aber fraglich, ob man einen Staat, der keine Straßen hat, wegen Nichterfüllung dieser Pflicht im ganzen Land, und insbesondere in ländlichen Teilen, verurteilen kann.

von Kindern schädlich ist,⁴⁵ zu diesen schlimmsten Formen. Dieses Übereinkommen ist am 19. November 2000 in Kraft getreten. Es wurde bereits von 164 Staaten ratifiziert.⁴⁶

Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde im Mai 2000 ein „Fakultativprotokoll zur UN-Konvention über die Rechte der Kinder bezüglich der Kinder in bewaffneten Konflikten“ (FP zur KRK) in der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Es trat nach der zehnten erforderlichen Ratifizierung am 12. Februar 2002 in Kraft und wurde schon von 114 Staaten ratifiziert.⁴⁷ Es ist ein sehr wichtiger Schritt für die Entwicklung hin zum Schutz der Kindersoldaten. Die Mindestaltersgrenze zur Einziehung von Kindern wurde auf achtzehn Jahre angehoben. Es findet auf alle Fälle internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte, unabhängig von deren Ausmaß, Anwendung.⁴⁸

Der regionale Schutz

Auch auf der regionalen Ebene wird den Konsequenzen der Kriege für Kinder durch Menschenrechtskonventionen Rechnung getragen. Die Bestimmungen der „Afrikanischen Charta für die Rechte und das Wohlergehen des Kindes“, die die Teilnahme von Kindern an Feindseligkeiten verbieten, setzen die höchsten Maßstäbe, verglichen mit internationalen und regionalen Regeln auf diesem Gebiet. Andere regionale Organisationen und Konferenzen verabschiedeten Resolutionen und Deklarationen von ähnlichem Inhalt, aber nur die afrikanische Charta verpflichtet ihre Vertragsparteien.⁴⁹

Sie trat am 29. November 1999 in Kraft und gilt heute für 40 Staaten der Afrikanischen Union.⁵⁰

Der Schutz durch das Völkerstrafrecht

Für die Zeit vom 16. Juni bis 17. Juli 1998 beriefen die Vereinten Nationen in Rom eine internationale Konferenz zur Ausarbeitung eines Statuts für einen Ständigen internationalen Strafgerichtshof (IStGH) ein. Am 17. Juli 1998 wurde das Römische Statut des IStGH mit 120 Stimmen angenommen.⁵¹ Nur sechs Staaten, namentlich China, Israel, Irak, Libyen, Jemen und Katar lehnten dieses Statut ab, die USA zogen ihre Zustimmung allerdings im Mai 2002 zurück. Am 11. Juni 2002 trat es in Kraft. Heute ist es von 104 Staaten ratifiziert worden.⁵² Die Vertragsstaaten haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Rekrutierung von Kindern unter fünfzehn Jahren inakzeptabel ist: In Art. 8 IStGH-Statut ist ein solches Verhalten als Kriegsverbrechen bezeichnet.

Die Zunahme von internationalen Schutznormen für Kindersoldaten zeigt den Willen der Staatengemeinschaft, Kinder von bewaffneten Konflikten fern zu halten, die paradoxe Assoziierung von Kindern und Soldaten für immer zu tilgen. Was aber genau verboten ist, ist näher zu prüfen. Jede oben genannte Konvention trägt etwas zum Schutz bei, weshalb eine Zusammenfassung schwer fällt, zumal die in den Konventionen enthaltenen Regeln einen Schutz ganz unterschiedlicher Qualität bieten.

⁴⁵ IAO Übereinkommen 182 Art. 3 lit. d).

⁴⁶ Stand vom 11. Juli 2007.

⁴⁷ Stand vom 5. Juli 2007.

⁴⁸ Harvey (Fn. 5), S. 9.

⁴⁹ Harvey (Fn. 5), S. 9.

⁵⁰ Stand vom 19. Juni 2007, abrufbar unter www.africa-union.org/root/au/Documents/Treaties/List/African%20Charter%20on%20the%20Rights%20and%20Welfare%20of%20the%20Child.pdf

⁵¹ UNTS Bd. 2187, S. 3; BGBl. 2000 II S. 1394. Zur Entstehungsgeschichte s. Gerhard Werle, Völkerstrafrecht, 2003, Rn. 2ff.

⁵² Stand vom 1. Januar.2007.

2. Inhalt der Bestimmungen

Um die Schutzbestimmungen im Einzelnen und das gesamte System des Schutzes verstehen zu können, wird zuerst eine tabellarische Übersicht gezeigt, auf die Erläuterungen folgen.

a. Wer ist geschützt?

Vor dem ILO-Übereinkommen Nr. 182, also vor 1999, lag das Mindestalter für das Verbot der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten bei 15 Jahren. Die neuesten Regeln heben diese Grenze auf 18 Jahre an,⁵³ aber der gewohnheitsrechtliche Standard bleibt bei 15 Jahren.

Die Festlegung einer Altersgrenze führt bei jeder zwischenstaatlichen Verhandlung zu Schwierigkeiten, da kulturelle Aspekte zu berücksichtigen sind. Daraus ergeben sich aber verschiedene Deutungen des Begriffs „Kind“ in den verschiedenen Regionen der Welt. Oft wird die Grenze zwischen Kind und Erwachsenem an die Urteilsfähigkeit der Person geknüpft. In der afrikanischen Kultur zum Beispiel werden Kinder früher unabhängig als in Europa. Ab dem Alter von etwa zehn Jahre sind sie frei, eigene Erfahrungen zu machen, so daß sie im Vergleich zu anderen Kindern oft frühreif sind. In einigen Kulturen erfolgt der Übergang von Kindheit zu Erwachsenenalter durch einen „Einweihungsritus“, wenn die Individuen zwischen zwölf und fünfzehn Jahre alt sind. Sind sie dann nicht mehr als Kind zu betrachten? Eine einheitliche Wahrnehmung des Kindes gibt es nicht.⁵⁴ Demzufolge sind Altersgrenzen immer durch einen Kompromiß zu bestimmen.

In internationalen und nicht internationalen Konflikten sind durch die Art. 77 Abs. 2 ZP I und Art. 4 Abs. 3 c) ZP II zu den GA nur die Kinder unter fünfzehn Jahren vor der Eingliederung in Streitkräfte geschützt. Da die KRK, die in Art. 38 Abs. 3 dieses

Verbot bestätigt, inzwischen von 193 Staaten ratifiziert wurde, ist das Verbot der Verwendung von Kindersoldaten mittlerweile Völkergewohnheitsrecht geworden.⁵⁵

Während der diplomatischen Konferenz von 1974-1977 schlug Brasilien vor, das Mindestalter für die Eingliederung in Streitkräfte auf achtzehn Jahre anzuheben. Angeblich rekrutierten damals viele Staaten Kinder unter achtzehn Jahren, so daß dieser Vorschlag nicht angenommen wurde.⁵⁶ Für nationale Truppen ist allerdings Art. 73 Abs. 3 ZP I ein weiterer Schritt:

„Wenn die am Konflikt beteiligten Parteien Personen einziehen, die das fünfzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bemühen sie sich, zuerst die Ältesten heranzuziehen.“

Obwohl der Tatbestand dieser Vorschrift keine strenge Formulierung beinhaltet, zeigt sie, daß die Staaten zur Zeit der Konferenz die Erforderlichkeit der Anhebung des Mindestalters wahrnahmen. Im ZP II steht keine ähnliche Bestimmung, aber während der Debatten befürwortete die Mehrheit der nationalen Delegationen trotzdem, die Altersgrenze auf achtzehn Jahre hoch zu setzen. Die Bestimmung des ZP II entspricht eher der Erforderlichkeit einer Kompromißfindung als dem Willen der Mehrheit.⁵⁷

Auch bei den Verhandlungen vor Annahme der KRK konnte sich die Forderung einiger, diese Altersgrenze anzuheben, nicht durchsetzen. Die der Teilnahme von Kindern an Feindseligkeiten zugrunde liegende Altersgrenze von fünfzehn Jahren ist die einzige Ausnahme vom Prinzip des Art. 1 KRK, nach welchem ein Kind „*jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit*

⁵³ Art. 2 ILO-Übereinkommen Nr. 182.

⁵⁴ *Christine Charlot*, Les enfants soldats en Sierra Léone, 2001, S. 12ff.

⁵⁵ *Werle* (Fn. 51), Rn. 964.

⁵⁶ *Harvey* (Fn. 5), S. 6.

⁵⁷ *Argumentaire du Comité international de la Croix-Rouge relatif au protocole facultatif à la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant concernant l'implication d'enfants dans les conflits armés*, 1997, S. 113.

nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“ ist.

Während der Vorbereitung des FP zur KRK hat das IKRK daran erinnert, daß mit der geltenden Altersgrenze von fünfzehn Jahren tatsächlich noch jüngere Kinder eingegliedert waren.⁵⁸ Art. 7 KRK verankerte zwar schon die Pflicht, Kinder unverzüglich nach der Geburt in ein Register einzutragen. Diese Eintragung ist aber tatsächlich oftmals problematisch, vor allem in ländlichen Milieus, so daß beispielsweise Kinder in Sierra Leone oder in der DR Kongo selten eine Geburtsurkunde haben. Wegen des Fehlens von Altersnachweisen können die Werber von Kindersoldaten behaupten, die Kinder seien älter als sie tatsächlich sind. Die Altersgrenze sollte deshalb unbedingt erhöht werden, so daß sehr junge Kinder, die sogar so aussehen, als wären sie nicht älter als achtzehn Jahre, nicht rekrutiert werden dürfen.⁵⁹ Art. 3 Abs. 3 d) FP zur KRK stellt eine erhebliche Neuerung dar, indem von den Staaten verlangt wird, Maßnahmen zu treffen, „durch die mindestens gewährleistet wird, daß (...)die Person vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt“. Wenn dieser Verpflichtung gefolgt wird, kann es eine erhebliche Hilfe für die Kontrolle der Beachtung der Norm sein.

Auch im ILO-Übereinkommen Nr. 182 werden „alle Personen unter 18 Jahren“ als Kind bezeichnet. Daraus ist die Konsequenz gezogen worden, daß jüngere Personen vom Einsatz in bewaffneten Konflikten fern gehalten werden sollen.⁶⁰

Jedoch wurde diese Anhebung der Altersgrenze noch nicht in das IStGH-Statut aufgenommen. Die die Kindersoldaten schützenden Vorschriften des IStGH-Statuts

legen eine Altersgrenze von fünfzehn Jahren fest.

b. Wer ist Adressat?

Da das Recht auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes grundsätzlich zur Aufgabe hat, den einzelnen vor willkürlichen Eingriffen des Staates zu schützen, sind Adressaten der Normen des Menschenrechtsschutzsystems zunächst die Staaten.

Im humanitären Völkerrecht soll zwischen internationalen und nicht internationalen Konflikten unterschieden werden. Die Staaten sind auch die Adressaten des Art. 77 ZP I, das die Einsetzung der nationalen Streitkräften zum Gegenstand hat. Dagegen richtet sich Art. 43 ZP II explizit an andere bewaffnete Gruppen. Adressaten sind dementsprechend die Chefs der Milizen, Rebellen, usw. Bemerkenswert ist, daß diese Verpflichtungen aber vom Staat kreiert werden.

Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß alle Kombattanten und Nicht-Kombattanten, die unter dem Schutz des humanitären Völkerrechts stehen, die Pflicht haben, ihrerseits die Regeln des Ius in bello einzuhalten. Verstöße gegen das Ius in bello können von den Staaten, die den Gewahrsam über Personen haben, die an diesen Handlungen beteiligt waren, nach dem nationalen Strafrecht abgeurteilt werden. Die GA und ihr ZP I verpflichten die Staaten zur Strafverfolgung.⁶¹ Dies bedeutet, daß der einzelne unmittelbarer Adressat dieser Normen ist.

Die neuere Entwicklung des internationalen Strafrechts bestätigt diese sog. unmittelbare Drittwirkung der Normen, indem die individuelle Verantwortung der Kombattanten und Nicht-Kombattanten anerkannt wird. Des Weiteren werden Chefs von nicht nationalen bewaffneten Gruppen durch Art. 4 Abs. 1 FP zur KRK selbst ver-

⁵⁸ Während des Konfliktes in Sierra-Leone wurden Kinder ab 5 Jahre rekrutiert. S. Charlot (Fn. 54), S. 3.

⁵⁹ Argumentaire du Comité international de la Croix-Rouge (Fn. 57), S. 114.

⁶⁰ Art. 2 ILO-Übereinkommen Nr. 182.

⁶¹ Doehring (Fn. 26), Rn. 595.

pflichtet, keine Kinder unter achtzehn Jahren einzugliedern.

Eine Besonderheit findet sich im FP zur KRK, wo die Staaten neben der Verantwortung der Chefs für die Einsetzung der nicht nationalen Streitkräfte (Art. 4 Abs. 1 FP zur KRK) und ihre eigene Verantwortung für die Einsetzung der nationalen Streitkräfte (Art. 1 und 2 FP zur KRK) hinaus eine eigene Verantwortung dafür tragen, daß Kinder unter achtzehn Jahren nicht in die nicht nationalen Streitkräften eingegliedert werden (Art. 4 Abs. 2 FP zur KRK). Zum Beispiel sollen Maßnahmen für eine Mißachtung des Verbots und eine strafrechtliche Beurteilung getroffen werden.

c. Was ist der Gegenstand des Schutzes?

Aus der Tabelle ergibt sich, daß man die Beurteilung unterschiedlichen Verhaltens anstrebt. Wovor müssen die Kinder geschützt werden? Der erforderliche Schutz vor Zwangs- oder Pflichtrekrutierung scheint generell akzeptiert zu sein. Ist deshalb eine freiwillige Eingliederung unter allen Umständen akzeptabel? Sind Kinder nur vor einer unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten zu schützen oder auch vor einer mittelbaren? Wie sind eigentlich diese Begriffe zu definieren? Der Wortlaut der Konventionen ist unklar. Die Abgrenzung zwischen den Begriffen der mittelbaren/unmittelbaren Teilnahme, der Eingliederung/Einsetzung, der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung verlangt besondere Aufmerksamkeit.

Unmittelbare/mittelbare/aktive Teilnahme

Die erste bemerkenswerte Unterscheidung liegt in den verschiedenen Formulierungen der betroffenen Artikel der zwei Zusatzprotokolle. Gemäß Artikel 77 Abs. 2 ZP I „treffen [die Konfliktparteien] alle praktisch durchführbaren Maßnahmen, damit Kinder unter fünfzehn Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“. Im ZP II hingegen wird das Wort „unmittelbar“ nicht benutzt. Der Art. 4 Abs. 3 lautet: „Kindern wird die Pflege und Hilfe zuteil, deren sie be-

dürfen, insbesondere (...) lit. c) dürfen Kinder unter fünfzehn Jahren weder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingegliedert werden noch darf ihnen die Teilnahme an Feindseligkeiten erlaubt werden“. Zur mittelbaren Teilnahme zählen Aktivitäten wie Informationssuche und -übermittlung, Waffentransporte, Versorgung etc.⁶² Die KRK wiederholt den Inhalt des ZP I und verbietet dementsprechend nur die unmittelbare Teilnahme (Art. 38 Abs.2 KRK). Auch gemäß Art. 1 ihres ZP „treffen [die Vertragsstaaten] alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, daß Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“.

Diese Unklarheit könnte durch die Annahme einer neuen Formulierung in das IstGH-Statut aufgehoben zu sein. Die Bestimmungen des IstGH-Statuts spiegeln nämlich wider, was gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

Durch die Art. 8 Abs. 2 b) xxvi) IstGH-Statut für internationale bewaffnete Konflikte und Art. 8 Abs. 2 e) vii) IstGH-Statut für nicht internationale bewaffnete Konflikte ist die „aktive Teilnahme an Feindseligkeiten“ verboten. Eine eventuelle neue Unklarheit, die durch diese zusätzliche Formulierung geschaffen worden sein könnte, ist durch die Auslegungshilfe des „Preparatory Committee“ vermieden worden. Nach Auffassung des Preparatory Committee umfaßt der Begriff der aktiven Teilnahme sowohl die direkte Teilnahme an Kampfhandlungen als auch die aktive Beteiligung an anderen militärischen Aktivitäten, die in enger Verbindung zu den Feindseligkeiten stehen, „also etwa Tätigkeiten als Lockvogel oder Kurier oder an militärischen Kontrollpunkten oder im Zusammenhang mit Aufklärung, Spionage oder Sabotage“. Auch direkte Unterstützungshandlungen wie Transporte von Nachschub oder andere Aktivitäten an der Front werden davon umfaßt. Dagegen sind solche Betätigungen, die in keiner Verbindung zu den Feindse-

⁶² Sandoz/Zwinarski/Zimmermann (Fn. 34), Rn. 3187.

lichkeiten stehen, wie etwa die Nahrungslieferung an einen Luftwaffenstützpunkt oder die Verrichtung von Hausarbeit in einer Offizierswohnung, nach Ansicht des Preparatory Committee nicht erfaßt.⁶³ Da diese Erläuterungen in den Travaux préparatoires dokumentiert worden sind, sind die Bestimmungen im Einklang mit ihnen auszulegen.⁶⁴

Eingliederung

Meistens stehen den Adressaten zwei Verpflichtungen zu. Neben der Pflicht, die Teilnahme von Kindern zu verhindern (sei sie aktiv, unmittelbar oder mittelbar), wird die Eingliederung/Einziehung/Einsetzung in die Streitkräfte verboten. Auch hier werden in den verschiedenen Vorschriften unterschiedliche Wörter benutzt. Die Zusatzprotokolle zu den GA verbieten die *Eingliederung*⁶⁵ in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen, die KRK aber die *Einziehung*⁶⁶ und ihr Zusatzprotokoll die *obligatorische Einziehung* in nationale Streitkräfte (Art. 2 FP zur KRK) und *die Einziehung oder den Einsatz* in nicht nationale bewaffneten Gruppen (Art. 4 Absätze 1 und 2 FP zur KRK). Das ILO-Übereinkommen Nr. 182 bezeichnet die „Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten“ als eine der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Art. 3a) ILO-Übereinkommen Nr. 182) und das IGH-Statut die „Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen“ als Kriegsverbrechen.

Diese Wörter beziehen sich auf die formelle Rekrutierung von Kindern: ihre Einschreibung in ein Verzeichnis. Die Auslegung des IKRK für das Wort Eingliederung in den ZP I und II stellt eine entscheidende Hilfe dar. Der Meinung des IKRK nach umfaßt das Wort „Eingliederung“ gleichzeitig die Zwangseingliederung und die freiwillige Eingliederung. Es soll verurteilt werden, daß Kinder unter fünfzehn Jahren tatsächlich in den bewaffneten Gruppen akzeptiert werden, nehmen sie mit oder gegen ihren Willen teil. In der Praxis beruht der freiwillige Einsatz von Kindern selten ausschließlich auf ihrem eigenen Willen. Es sind eher externe Elemente wie z.B. Suche nach physischer oder wirtschaftlicher Sicherheit oder Indoktrinierung ausschlaggebend.⁶⁷ Für viele Kinder bieten die bewaffneten Gruppen eine Art Schutz. Sie bieten Essen, Kleidung und sogar manchmal Geld, zumindest aber eine Waffe, die sie in den Krisensituationen, in denen sie sich befinden, brauchen können. Es ist dann fraglich, ob ein solches Engagement unter diesen Umständen wirklich als freiwillig bezeichnet werden kann.⁶⁸

Die Eingliederung von Kindern erfolgt aber nicht nur in Kriegszeiten. Einige Staaten akzeptieren auch das freiwillige Engagement von Minderjährigen in Friedenszeiten in den nationalen Streitkräften oder in den militärischen Schulen. Mehr als die Hälfte der OSZE-Staaten, darunter Deutschland,⁶⁹ rekrutieren Bewerber unter 18 Jahren. Großbritannien rekrutiert sogar ab 16 Jahren.⁷⁰

⁶³ Werle (Fn. 51), Rn. 967.

⁶⁴ Isabelle Küntziger/Renaud Galand, *Quels règles et mécanismes internationaux pour protéger les enfants dans la guerre?*, in: Schmitz (Fn. 7), S. 132.

⁶⁵ Eingliedern: als Glied in etwas einfügen, sinnvoll einordnen. Der Kleine Wahrig, Wörterbuch der deutschen Sprache.

⁶⁶ Jemanden einziehen: zum Militärdienst einberufen. Der Kleine Wahrig, Wörterbuch der deutschen Sprache.

⁶⁷ Charlot (Fn. 54), S. 10.

⁶⁸ Harvey (Fn. 5), S. 3.

⁶⁹ Nach § 8 Abs. 1 Soldatenlaufbahnverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2007, BGBl. I S. 1098, kann als Soldat eingestellt werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat.

⁷⁰ Großbritannien hat dementsprechend Vorbehalte zum Fakultativprotokoll der KRK erklärt. S. www.ohchr.org/english/countries/ratification/11_b.htm#reservations (5. Juli 2007).

d. Welche Bindungswirkung haben die Normen?

Die Bestimmungen der Konventionen enthalten entweder die Pflicht, „alle durchführbaren Maßnahmen [zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses] zu treffen“ oder die Pflicht, ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen. Der Kerngegenstand der Verpflichtung und konsequenterweise der Haftungsgrund wegen Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtung ist in beiden Fällen sehr unterschiedlich.

Im ersten Fall wird der Adressat verpflichtet, auf das angestrebte Ergebnis unter Einsatz aller Fähigkeiten hinzuwirken. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der Vertragsstaat sich nicht um die Umsetzung der Ziele bemüht hat. Ohne Folgen bleibt es, wenn das Ziel trotz der Bemühungen nicht erreicht wurde.

Im Gegensatz dazu haftet der Adressat im zweiten Fall, falls das Ergebnis nicht erreicht wird, da die Pflicht genau darin besteht, das vertraglich gesetzte Ergebnis zu erreichen.⁷¹

Die Tabelle zeigt, daß die Verpflichtung, die Eingliederung von Kindern in Streitkräfte zu verhindern, seien es nationale oder andere Streitkräfte, immer die Pflicht mit sich bringt, das Ergebnis zu erreichen.⁷² Eine Ausnahme ergibt sich aus Art. 4 Abs. 2 FP zur KRK, das die Staaten verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um die Eingliederung von Kindern in nicht nationale bewaffnete Gruppen zu verhindern. Es wäre undurchführbar, wenn die Staaten für die Ergebnisse verantwortlich wären. Nach den anderen Konventionen haften die Staaten, oder bewaffneten Gruppen, wenn sie tatsächlich Kinder eingliedern.

Bemerkenswert ist, daß die Staaten immer bereit sind, strengere Verpflichtungen für die „anderen bewaffneten Gruppen“ als für ihre eigenen Streitkräfte anzunehmen.⁷³ Die Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 3 ZP II ist dementsprechend in stärkerem Maße zwingend als die des Art. 77 ZP I.

3. Fazit

Es gibt eine Vielzahl von Normen zum Schutz der Kinder vor einer Teilnahme an bewaffneten Konflikten. Internationale Konventionen wurden zahlreich ratifiziert, bieten aber unterschiedliche Schutzniveaus. Jetzt ist das Verbot der Beteiligung von Kindern unter 15 Jahren an nationalen oder nicht nationalen bewaffneten Gruppen gewohnheitsrechtlich anerkannt. Allerdings ist die Zahl der rekrutierten Kinder seither nicht gesunken. Ist die breite internationale Akzeptanz nur eine Fassade, hinter der sich die Schwäche des Völkerrechts versteckt? Ist sie nur politische Rhetorik? Daß Staaten bereit sind, internationale Instrumente und insbesondere internationale Instrumente zum Schutz der Kinderrechte zu unterzeichnen, um scheinbar mit den Standards übereinzustimmen, obwohl ihr Engagement eher zweifelhaft ist, ist grausame Realität. Wirksame Durchsetzungsmechanismen sind dementsprechend von größter Bedeutung.⁷⁴

⁷¹ Das französische Recht unterscheidet zwischen „obligation de moyens“ und „obligations de résultat“. Die oben gegebene Erläuterung ergibt sich aus der Übersetzung dieser Begriffe, siehe Michel Doucet/Klaus Fleck, Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, Titel I französisch-deutsch.

⁷² Art. 77 Abs. 2 S. 2 ZP I, Art. 43 ZP II.

⁷³ Die „Pacta tertiis“- Regel (Art. 34 WVRK) paßt hier nicht, da sie nur für Drittstaaten gilt. S. auch Andreas Haratsch, Overlapping Human Rights Guarantees and the „Pacta tertiis“-Rule, in: Eckart Klein (Hrsg.), The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligations, 1998, S. 167-171.

⁷⁴ Harvey (Fn. 5), S. 11.